



Reglement

über die Nutzung der Schrebergartenanlage

Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Dottikon richtet die Parzelle 69 an der Ammerswilerstrasse, sowie den südwestlichen Teil der Parzelle 1503 für die Nutzung als Schrebergärten ein.

Verpachtung

Die Gartenanteile werden durch den Gemeinderat verpachtet. Falls mehr Bewerber vorhanden sind als Gartenanteile abgegeben werden können, wird eine Warteliste geführt. Bewerber werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

Die Gartenanteile dürfen nur von den Pächtern selber genutzt werden. Unterpacht ist nicht erlaubt. Wer seinen Gartenanteil nicht mehr nutzen will, hat die Pacht durch schriftliche Anzeige an die Gemeindekanzlei auf das Ende eines Pachtjahres (30. November) aufzulösen. Die Kündigung ist mindestens drei Monate vor Pachtende abzugeben.

Nutzung

Die Gartenanteile dienen der Anpflanzung von Gemüse, Beeren und Blumen. Niedrige Sträucher zur Abgrenzung der Gartenanteile oder von Sitzplatz- und Pflanzflächen sind zugelassen. Die Rasen- oder Grasfläche, inkl. Gebäudegrundfläche und Sitzplätze, darf einen Viertel der Gesamtfläche eines Gartenanteiles nicht übersteigen.

Pächtern, welche Bestimmungen dieses Reglementes missachten oder deren Gartenanteil verwahrlost oder schlecht genutzt ist, kann der Gemeinderat die Pacht auf das Ende eines Pachtjahres kündigen. In schweren Fällen ist eine sofortige Auflösung des Pachtverhältnisses möglich. Dasselbe gilt auch für Pächter, welche das normale nachbarliche Einvernehmen unter der Pächtergemeinschaft erheblich stören. Bei vorzeitiger Auflösung des Pachtverhältnisses steht den Pächtern keine Entschädigung zu.

Tierhaltung

Das Halten von Tieren auf dem Gartenareal ist nicht erlaubt.

Gartenhäuschen und andere bauliche Einrichtungen

Das Aufstellen von Gartenhäuschen ist nur für das Unterbringen von Geräten und Werkzeugen gestattet. Damit das Landschaftsbild nicht übermässig beeinträchtigt wird, sind die Gartenhäuschen nach Möglichkeit für je zwei Parzellen zusammenzubauen. Als Baumaterial darf nur Holz und für die Bedachung Dachpappe oder Welleternit verwendet werden. Die Grundfläche darf höchstens 10 m² betragen. Das Vordach darf auf drei Seiten eine Ausladung von höchstens 50 cm und auf einer Seite eine solche von höchstens 100 cm aufweisen.

Für die Gartengerätehäuschen ist innerhalb der Anlage gegenüber den Nachbarparzellen ein Abstand von 1 m einzuhalten. Die Pächter werden jedoch ersucht, sich mit den Nachbarn zu vereinbaren und die Objekte möglichst zusammen zu errichten. In diesen Fällen darf an die gemeinsame Grenze gebaut werden. Gegenüber den angrenzenden Einfamilienhausparzellen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten. Dieser Abstand gilt ebenfalls gegenüber der Erschliessungsstrasse auf Parzelle 1503.

Für die Platzierung der Schrebergartenhäuschen werden Zonen festgelegt. Diese liegen für die Parzellen 1 - 14 auf der Südwestseite der Gartengrundstücke und für die Parzellen 15 - 32 auf der Nordostseite. Wir verweisen auf beiliegenden Situationsplan. Plastik- oder Glasabdeckungen im Pflanzbereich sind zurückhaltend zu verwenden; sie sind i.d.R. wegzuräumen, sobald dies der Vegetationsstand zulässt. Das Quartierbild darf dadurch nicht übermässig beeinträchtigt werden.

Sitzplatzüberdachungen von maximal 12 m² sind zum Schutze der Gerätschaften zulässig. Dächer sind mit Dachpappe oder Welleternit zu überdachen. Sitzplätze dürfen nicht eingewandert werden.

Für sämtliche baulichen und gestalterischen Veränderungen (Bauten, Sitzplatzanlagen usw.) sind Baugesuche im Sinne der Gemeindebauordnung einzureichen. Der Gemeinderat behält sich vor, im Zusammenhang mit der Baubewilligung auch den Standort zu bestimmen und Ausführungsvorschriften zu machen.

Die Abschränkung zu Nachbarparzellen darf nur mit Stellriemen, Holzstaketenzäunen oder Heckenpflanzen vorgenommen werden. Für Heckenpflanzen und Holzzäune gilt eine maximale Höhe von 80 cm.

Feste Einrichtungen für die parzelleninterne Wasserversorgung sind zugelassen, allerdings beschränkt auf 1 Wasserhahnen. Weitere sanitärischen Einrichtungen dürfen nicht installiert werden. Der Wasserbezug wird mit einem zentralen Wasserzähler gemessen und den Pächtern anteilmässig verrechnet.

Auf den Gartenparzellen dürfen keine Gartencheminées fest installiert werden. Die Verwendung eines mobilen Gartengrills ist gestattet.

Motorfahrzeuge

Motorfahrzeuge müssen auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz entlang der Zufahrtsstrasse auf Parzelle 1503 abgestellt werden. Der Risiweg darf nicht als Zufahrtsweg oder Autoabstellplatz benützt werden.

Für den Erschliessungsweg zu den Gartenparzellen gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Ausgenommen ist lediglich das unumgängliche Zuführen von Materialien mit Motorfahrzeugen.

Kompost

Gartenabfälle sind nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. Der Kompost ist so anzulegen, dass die Nachbarn dadurch nicht übermässig gestört werden. Für die Gartenparzellen Nr. 1 bis 13 wird zwingend vorgeschrieben, dass die Kompoststellen entlang des Erschliessungsweges angelegt werden müssen.

Das Verbrennen von Gartenabfällen auf den Gartenparzellen ist gemäss Verwaltungsgerichtsverfügung verboten.

Ruhezeiten

Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen ausgeführt werden. Abends sind nach 20.00 Uhr jegliche lärmige Tätigkeiten zu unterlassen. Um 22.30 Uhr ist das Gartengrundstück in der Regel zu verlassen.

Dottikon, 19. Juni 1995

GEMEINDERAT DOTTIKON

revidiert 24. Oktober 2011